

TOP 64:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die maritime Raumordnung und das integrierte Küstenzonenmanagement

COM(2013) 133 final; Ratsdok. 7510/13

Drucksachen: 193/13 (neu) und zu 193/13 (neu)

Im Rahmen ihrer integrierten Meerespolitik legt die Kommission mit dem Richtlinienvorschlag ein Instrument zur Förderung eines nachhaltigen Wachstums der Meeres- und Küstenwirtschaft und der nachhaltigen Nutzung der Meeres- und Küstenressourcen vor. Mittels Maritimer Raumordnung (MRO) und integriertem Küstenzonenmanagement (IKZM) sollen die zunehmenden land- und seegestützten Tätigkeiten besser koordiniert werden.

MRO wird von der Kommission als ein öffentliches Verfahren zur Analyse und Planung der räumlichen und zeitlichen Verteilung menschlicher Aktivitäten in Meeresgebieten zur Erreichung wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Ziele beschrieben. Unter IKZM versteht die Kommission ein Instrument zur integrierten Verwaltung aller die Küstenregion betreffenden politischen Prozesse, mit dem die Wechselwirkungen zwischen land- und seegestützten Aktivitäten koordiniert und sektorübergreifende kohärente Management- und Entwicklungsentscheidungen sichergestellt werden. Außerdem sollen hiermit Maßnahmen zur Verhinderung oder Entschärfung von Konflikten zwischen verschiedenen Sektorpolitiken festgelegt werden.

Es wird ein gemeinsamer europäischer Rahmen für die MRO und IKZM mit verfahrenstechnischen und operativen Zielen vorgeschlagen. Demnach sollen die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, Verfahren zur Aufstellung von Maritimen Raumordnungsplänen und zum IKZM zu entwickeln und umzusetzen. Die Verfahren sollen alle wesentlichen Komponenten wie Problemdefinition, Informationserfassung, Planung, Entscheidungsfindung, Verwaltung und Überwachung der Umsetzung bis hin zur Beteiligung von Interessensträgern umfassen. In dem Richtlinienvorschlag werden gemeinsame Ziele und spezifische Mindestanforderungen für maritime Raumordnungspläne und Strategien zum integrierten Küstenzonenmanagement formuliert.

Zudem soll die vorgeschlagene Richtlinie die Mitgliedstaaten dazu verpflichten, innerhalb einer Meeresregion grenzübergreifend zusammenzuarbeiten und ein kohärentes Management einzelner Meeresbecken anzustreben.

Der Bundesrat hat bereits in seiner 909. Sitzung am 3. Mai 2013 eine Subsidiaritätsstellungnahme nach Artikel 12 Buchstabe b EUV abgegeben, vgl. BR-Drucksache 193/13 (Beschluss).

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** im Hinblick auf eine Stellungnahme nach §§ 3 und 5 EUZBLG sind aus **Drucksache 193/2/13** ersichtlich.